



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2011 vom 02.05.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ Seite 3 - 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00493/2011/71 Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 03391/2010/71 Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 00753/2011/71 Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 00679/2011/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 00754/2011/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 00765/2011/71 Seite 7

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Aktenzeichen: 66.33.11-112 (2873) Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) „Sarusch“
Teilbereich A in der Ortschaft Okel Seite 8 - 9

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 9 - 10

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Barnstorf

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf
(Feuerwehrrätehaus Eydelstedt, Fläche am Denkmal, Eydelstedt) Seite 11 - 12

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2010 Seite 13
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2011 Seite 14

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2011 Seite 15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 16 - 18

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld
Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ Seite 18 - 19

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2011 Seite 19 - 20

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Bauleitplanung der Gemeinde Borstel
Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Brockhoff“,
1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss) Seite 20 - 21

Gemeinde Mellinghausen

Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen
Bebauungsplan Nr. 5 „Windenergie Ohlendorf“
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss) Seite 22 - 23

Gemeinde Siedenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Siedenburg
Bebauungsplan Nr. 14 „Windenergie Päpsen“
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss) Seite 23 - 24

Gemeinde Staffhorst

Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst
Bebauungsplan Nr. 9 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen Ost“
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss) Seite 24 - 25

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 25

Wehrbereichsverwaltung Nord

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Seite 26 - 29

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2009 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 04.06.2010 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 13.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresgewinn 2009 beträgt 391.523,97 Euro. Aus dem unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (778,99 Euro) in der Bilanz zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Gewinns (392.302,96 Euro), wird der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 298.000,54 Euro (brutto 354.025,00 Euro) direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen, 38.000,00 Euro in die allgemeine Rücklage eingestellt und 301,42 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 während der Dienststunden im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.04.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 00493/2011/71 -

Bioenergie Wetschen GmbH & Co. KG, Herr Carsten Remmert, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 2224 Plätzen (02.07.2009, Az. 00998-09) - Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit 500 kW el-Leistung und 1,16 MW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen	Wetschen
Flur	35	35
Flurstück	41	22

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03391/2010/71 -

Herr Dieter Dahms, Schweringhausen 8, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung einer Biogasanlage (150 kW elektrische Leistung, 398,75 kW Feuerungswärmeleistung) mit Satelliten-BHKW (150 kW elektrische Leistung, 398,75 kW Feuerungswärmeleistung) nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Schweringhausen		Schweringhausen		Schweringhausen
Flur	2	3	3	3	3
Flurstück	43	6	8/2	8/1	7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00753/2011/71 -

Heinrich und Friedhelm Rohlf's Biogas GbR, Lütje Lucht 5, 49453 Hemsloh, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (500 kW elektrische Leistung und 1.162 kW Feuerungswärmeleistung) mit Gärresttrockner nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hemsloh	Hemsloh
Flur	3	3
Flurstück	12/1	14/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00679/2011/71 -

Naturstrom Buschheide GmbH & Co.KG, Herr Aloys Schwarze, Buschheide 9, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 2 BHKW (je 250 kW elektrische Leistung und je 538 kW Feuerungswärmeleistung) einschließlich Gärresttrocknungsanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Altenmarhorst
Flur	8
Flurstück	110/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00754/2011/71 -

Naturstrom Hollwedel GmbH & Co.KG, Herr Alexander Loerke, Gräfinghausen 3, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Leistung und 1.234 kW Feuerungswärmeleistung nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hollwedel
Flur	5
Flurstück	41/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00765/2011/71 -

Herr Uwe Meyer, Stocksdorf 1, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 2 x 250 kW elektrischer Leistung und 2 x 581 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stocksdorf
Flur	1
Flurstück	28/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-112 (2873)

Die Bremer Gerüstbau GmbH, Wulfhooper Heide 2, 28816 Stuhr, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Seckenhausen, Flur 9, Flurstück 145/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Stadt Syke

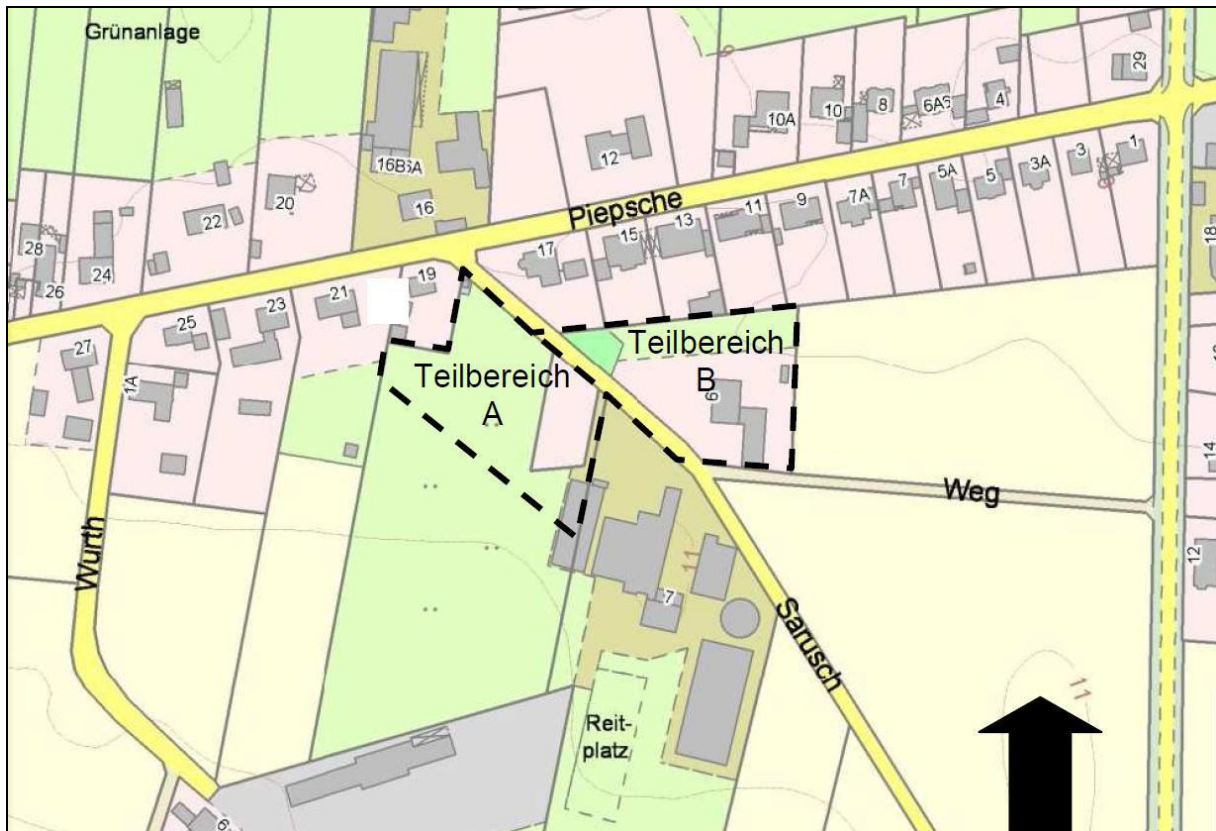
Bauleitplanung der Stadt Syke

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) „Sarusch“ Teilbereich A in der Ortschaft Okel

Der Rat der Stadt Syke hat die oben genannte Satzung nebst Begründung gemäß den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 31.03.2011 beschlossen

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Satzung „Sarusch“ Teilbereich A befindet sich in dem Ortsteil Okel, südwestlich der Straße Sarusch. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:5.000 (Verkleinerung) dar.

Die oben genannte Satzung und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Sarusch“ für den Teilbereich A in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung und nach § 214

Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des/der Bebauungsplanes/Satzung bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 18.04.2011
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird	
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	13.096.200 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	13.723.400 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.128.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.634.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.367.800 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.396.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **370 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v.H.**
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag **370 v.H.**

Twistringen, 10.02.2011
DER BÜRGERMEISTER
gez. K. Meyer

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 18.03.2011 unter dem Aktenzeichen FD30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen -Zimmer 219- zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 06.04.2011
DER BÜRGERMEISTER
gez. K. Meyer

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 20.04.2011 die Satzung über die Veränderungssperre, sowie die Begründung hierzu, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“ und ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“, für den der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 10, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

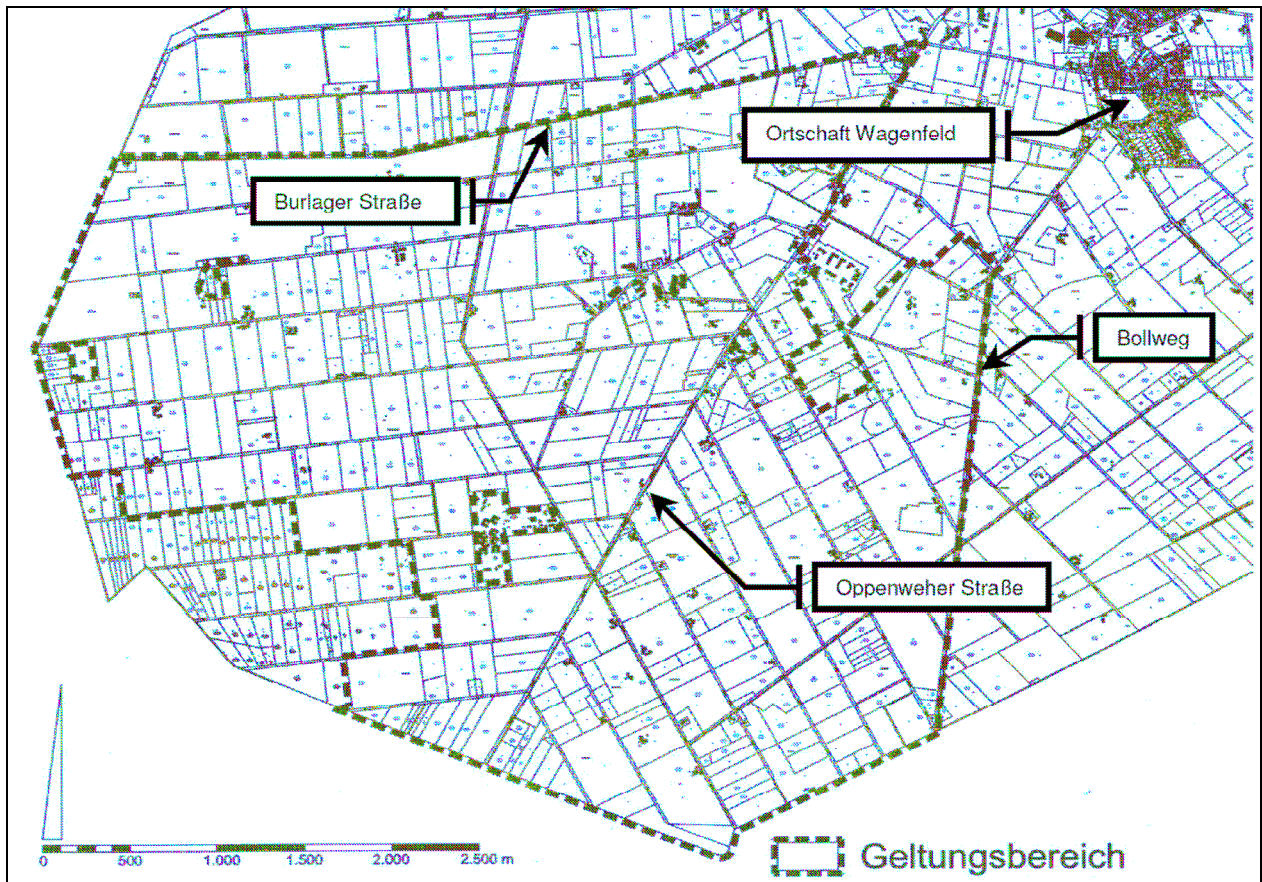
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 21.04.2011

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister
Falldorf (L.S.)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 33 „Tierhaltungsanlagen im Naturpark“

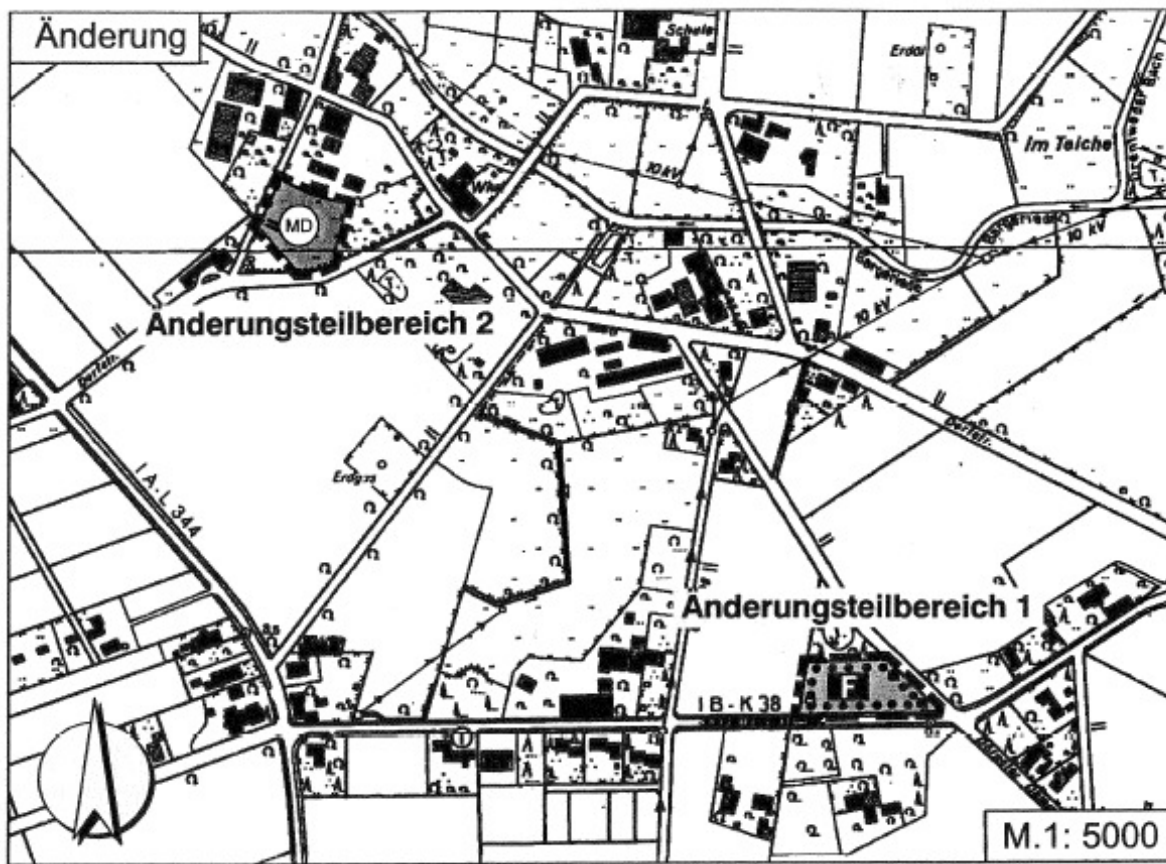


Samtgemeinde Barnstorf

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf (Feuerwehrgerätehaus Eydelstedt, Fläche am Denkmal, Eydelstedt)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.03.2011, Az.: 63 DH 03513/2010/82 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Eydelstedt, Fläche am Denkmal, Eydelstedt) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die 47. Flächennutzungsplanänderung umfasst folgende Bereiche in der Gemeinde Eydelstedt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Eydelstedt, Fläche am Denkmal, Eydelstedt) mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 06.04.2011
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lübbers“

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 26.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+582.700,-- €		1.927.400,-- €	2.510.100,-- €
die Ausgaben	+582.700,-- €		1.927.400,-- €	2.510.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+324.400,-- €		165.200,-- €	489.600,-- €
die Ausgaben	+324.400,-- €		165.200,-- €	489.600,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 27.10.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 01.04.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 25.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.231.400,00 €
in der Ausgabe auf	2.231.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	656.500,00 €
in der Ausgabe auf	656.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 26.01.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.04.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltshahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	702.800,00 €
in der Ausgabe auf	702.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	193.000,00 €
in der Ausgabe auf	193.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 60.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 10.12.2010
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 mit Verfügung vom 24.03.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.03.2011
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.160.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.160.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.707.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.599.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	871.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.677.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.800,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen auf	3.556.600,00 €
1.2 Aufwendungen auf	3.556.600,00 €

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen auf	1.546.300,00 €
2.2 Ausgaben auf	1.546.300,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	575.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	575.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 229.100,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.610.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 590.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

38,0 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.05.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde R E H D E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9.086.000,-- Euro
in der Ausgabe auf	9.086.000,-- Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.285.700,-- Euro
in der Ausgabe auf	3.285.700,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 30.03.2011
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat diese Haushaltssatzung durch Verfügung vom 05.04.2011 (FD 30-916-912) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 21. April 2011
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Bauleitplanung der Gemeinde Borstel Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Brockhoff“, 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Borstel hat am 30.11.2010 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Brockhoff“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Borstel „Gewerbegebiet Am Brockhoff“ - 1. vereinfachte Änderung nebst Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet am Brockhoff“ liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borstel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

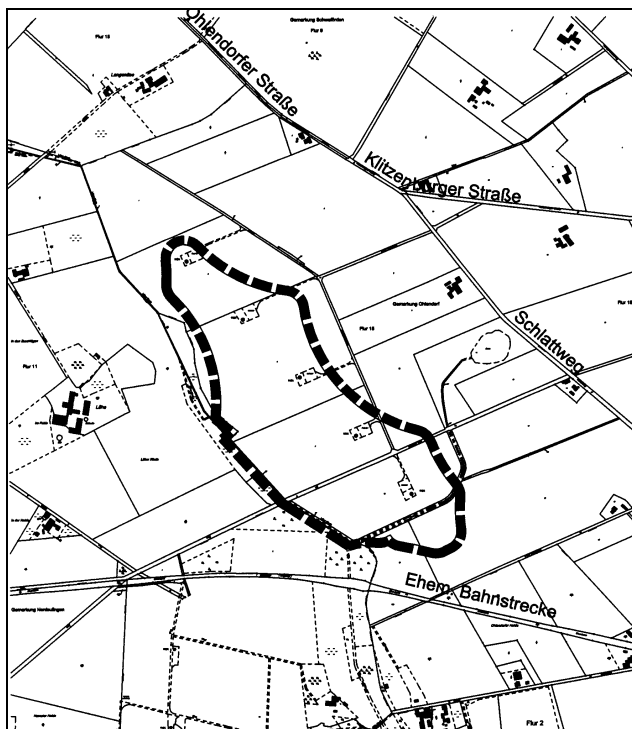
Borstel, den 04.04.2011
Der Bürgermeister
gez. Engelbart

Gemeinde Mellinghausen

Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen Bebauungsplan Nr. 5 „Windenergie Ohlendorf“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat am 09.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windenergie Ohlendorf“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB nebst der zugehörigen Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Mellinghausen „Windenergie Ohlendorf“ nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mellinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

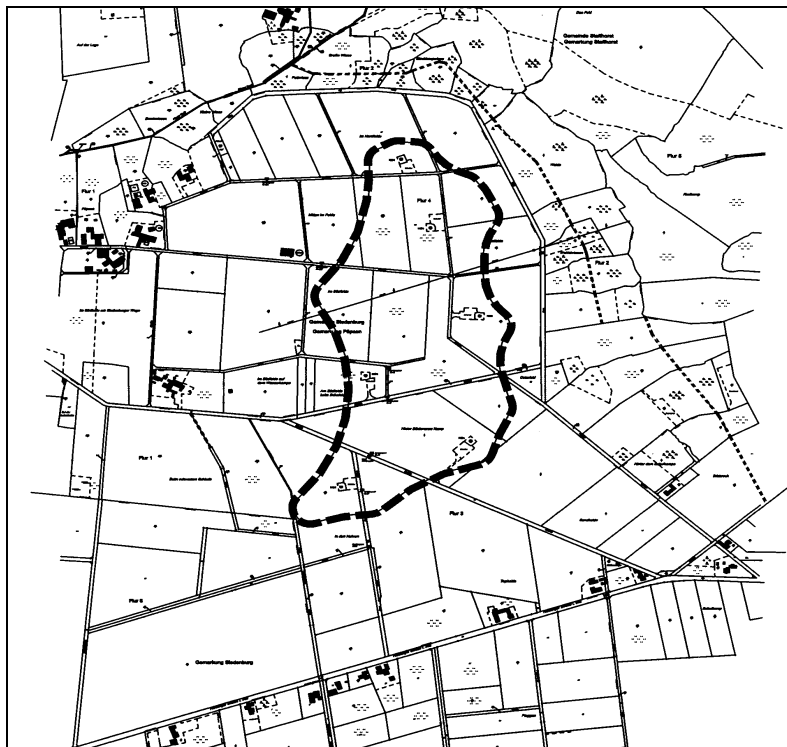
Mellinghausen, den 04.04.2011
Der Bürgermeister
gez. von der Behrens

Gemeinde Siedenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Siedenburg Bebauungsplan Nr. 14 „Windenergie Päpsen“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Siedenburg hat am 29.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windenergie Päpsen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB nebst der zugehörigen Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Siedenburg „Windenergie Päpsen“ nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Siedenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Siedenburg, den 04.04.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Rauschkolb

Gemeinde Staffhorst

Bauleitplanung der Gemeinde Staffhorst Bebauungsplan Nr. 9 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen-Ost“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat am 13.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB nebst der zugehörigen Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Staffhorst „2. Erweiterung Gewerbegebiet Harbergen-Ost“ nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Staffhorst unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Siedenburg, den 04.04.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Rauschkolb

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 06.04.2011 B II f 1.7 XIV 2011-017-II

Die Firma WINGAS TRANSPORT GmbH, Baumbachstr. 1, 34119 Kassel, plant das Projekt „Verdichterstation Rehden, Gasdruckregelmessanlagen (GDRM) MIDAL und RHG“. Das Projekt befindet sich in der Gemeinde Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz nördlich der B 214. Das Vorhabensgebiet schließt unmittelbar nördlich und nordöstlich an den vorhandenen Speicher Rehden an.

Von der geplanten Anlage unterliegen lediglich zwei Rohrleitungen mit einem DN 900 und einer Länge von ca. 1.000 m sowie eine Rohrleitung mit einem DN 700 und einer Länge von ca. 280 m nach § 3 c UVPG, Anlage 1 Nr. 19.2.4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG der **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.04.2011
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.)
gez. Rehbein

Wehrbereichsverwaltung Nord

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 28.02.2011
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4471 / 3711

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung - Nr. I (II alt)/GrI/635 Nds/4

Bonn, 03.02.2011

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 05.08.1987 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/GrI; - wurde ein Gebiet in der Gemeinde Groß Ippener (Samtgemeinde Harpstedt), Landkreis Oldenburg, und in der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Groß Ippener erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 10.08.2004, - WV III 5 - Anordnung-Nr. I (II alt) / GrI / 635 Nds / 3 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S.899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Groß Ippener (Objektnummer: 208 145 780 3 / WE-Nr. : 00801) weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Groß Ippener (Schutzbereichplan) vom 03.02.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.
Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde : Groß Ippener
Gemarkung: Groß Ippener
Flur - Nr. : 13
Flurstück - Nr. :

32 - 34, 35/5, 37, 38/7, 38/11, 38/12, 39/1, 40/1 - 40/9, 41 - 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 49/1, 49/3 - 49/6, 50/1, 51/1, 52, 60

Flur - Nr. : 14
Flurstück - Nr. :

106/1, 109, 111, 132, 153

Flur - Nr. : 15
Flurstück - Nr. :

1, 2, 5/1, 5/2, 12/2, 13 - 16, 41/2, 43 - 47, 50 - 53, 54/2, 54/3, 55/2, 57, 58

Flur - Nr. : 16
Flurstück - Nr. :

1/7 - 1/9

Flur - Nr. : 24
Flurstück - Nr. :

40, 43/1, 46, 47, 78/7 - 78/9, 79/2, 79/8, 83/1 - 85/1, 85/4, 85/5, 86, 87, 88/1 - 90/1, 94/3, 95, 100/3, 100/4, 120/9, 120/10, - 120/14, 120/17, 120/18, 121/2, 122, 123

Gemeinde: Stuhr
Gemarkung: Groß Mackenstedt
Flur - Nr. : 5
Flurstück - Nr. :

1, 4, 5, 6/1, 6/2, 22, 23/3, 25/1, 25/2, 27/1

Flur - Nr. : 6
Flurstück - Nr. :

10/4,10/7, 10/14, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 13/17, 13/19, 13/20, 13/22, 13/23, 14/1, 14/23, 16/10,16/12, 22/6, 22/7, 27, 30/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34, 37, 41, 48/9, 49/10, 60/26, 62/33, 86/10, 90/10, 91/10

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, daß vorstehend nicht alle Flurstücke erfaßt sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung - § 2 Abs. 1 SchBG.

Der Schutzbereichsplan vom 03.02.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I(II alt)/Grl/635 Nds/4 - ist Bestandteil dieser Anordnung. Der Plan ist bei der

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

und bei der Samtgemeinden-/Gemeindeverwaltung

Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

und

Gemeinde Stuhr
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind - § 2 Abs. 1 SchBG.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichanordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg
Telefon: (0441) 220 - 6000
Telefax: (0441) 220 - 6001
(für das Gebiet im Landkreis Oldenburg (Oldenburg))

bzw. bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Telefon: (0511) 8111 - 0
Telefax: (0511) 8111 - 100
(für das Gebiet im Landkreis Diepholz)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Simon (L.S.)

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen - § 3 Abs. 1 SchBG.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten
- die Angabe aller zuständigen Stellen, bei
- der Samtgemeinde Harpstedt in 27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1
- der Gemeindeverwaltung Stuhr in 28816 Stuhr, Blockener Str. 6
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg, in 26135 Oldenburg, Bremerstr. 69,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde -, in 30173 Hannover
- Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
gez. Gruhn (L.S.)
Oberregierungsrat